Abteilungsordnung der Fußballabteilung der Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

- 1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederung des Vereins.
- 2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- 3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweck für die Sportart Fußball wahr. Sie sind dabei an die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung und die Haushalts-, Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung gebunden.
- 4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart gegenüber dem Deutschen Fußballbund und dessen Untergliederungen.

§2 Mitgliedschaft

- 1. Vorausstzung einer Mitgliedschaft in der Fußballabteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- 2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- 3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelung der Vereinssatzung.
- 4. Die Fußballabteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- 5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigungder Mitgliedschaft im Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§3 Beiträge

1. Die Mitglieder der Abteilung haben gemäß Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen

- 1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Fußballabteilung die Regeln der Vereinssatzung entsprechend.
- 2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
- 3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- 4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter/-innen ist Folge zu leisten.

§5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsleitung
- b. die Abteilungsversammlung

§6 Abteilungsleitung

- 1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin
 - b. bis zu drei stellvertretenden Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- 2. Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin, seine/ihre Stellvertreter sind besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB.
- 3. Der Abteilungsleiter/ die Abteilungsleiterin ist allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen. Die Vertretungsberechtigung der einzelnen Stellvertreter bezieht sich nur auf eine konkrete ihm / ihr übertragene Aufgabe.
- 4. Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 5. Die Abteilungsleitung wird auf der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6. Im Übrigen gelten für Aufgaben, Bestellung, Wahl der Abteilungsleitung die Regelungen der Vereinssatzung analog.
- 7. Bei Stimmgleichheit in der Abteilungsleitung wird die Stimme des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin doppelt gezählt.
- 8. Die Abteilungsleitung legt die sportliche Leitung des Jugend- sowie des Seniorenbereiches fest.

§7 Beisitzer

- 1. Die Abteilungsleitung wird durch Beisitzer unterstützt.
- 2. Die Beisitzer werden durch die Abteilungsleitung bestimmt.
- 3. Ein Beisitzer ist Beauftrage(r) für den Frauen- und Mädchenfußball.

§8 Abteilungsversammlung

- 1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand des Vereines ist in jedem Falle hiervon schriftlich zu unterrichten.
- 2. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- 5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung
 - c. Wahlen der Abteilungsleitung
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nur teilnehmen, wenn die Abteilungsleitung dies einstimmig beschlossen hat.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/-in und dem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung der Abteilung

- 1. Die Abteilung kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder durch die Mitglieder der Abteilung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- 2. Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

Detmold, den 20. Mai 2019